

Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands des Tonkünstlerverbands Berlin e. V.

Geänderte Fassung vom 04.07.2024

Präambel

¹ Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte im Sinne der in § 2 der Vereinsatzung genannten Aufgaben und Ziele zu erfüllen und die Interessen des Vereins tatsächlich und rechtlich zu vertreten. ² Alle im Folgenden genannten Bestimmungen sind so zu interpretieren, dass das Erreichen der Vereinsziele unterstützt und ermöglicht wird. ³ Dem Vorstand und der ggf. von ihm in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 3 der Satzung gemäß § 30 BGB als besondere Vertretung bestellten Geschäftsführung obliegen die Planung, Durchführung und Überwachung der regulären Vereinsgeschäfte. ⁴ Der Vorstand koordiniert gemeinsam mit der Geschäftsführung, soweit bestellt, über die regulären Vereinsgeschäfte hinaus gehende Vorhaben und Projekte des Vereins. Zu deren Umsetzung können nach entsprechender Beschlussfassung Tätigkeitsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern verteilt werden.

§ 1: Finanzen

(1) Vom geschäftsführenden (gf.) Vorstand wird jeweils bis Ende Oktober eines Geschäftsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr erarbeitet, der vom erweiterten (erw.) Vorstand genehmigt wird.

(2) ¹ Rechnungen zu Lasten des Vereins müssen auf den Namen des Tonkünstlerverbands Berlin e. V. lauten. ² Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag mit entsprechendem Nachweis oder Beleg.

(3) ¹ Entsprechend der Alleinvertretungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung können Mitglieder des gf. Vorstands eigenständig Geschäfte bis zu einem Volumen von 500 Euro tätigen. ² Die Geschäftsführung, soweit bestellt, kann im Auftrag des gf. Vorstands Finanzgeschäfte vornehmen, ist zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis befugt und kann für den Verein rechtsgeschäftliche Erklärungen gemäß § 164 BGB sowie Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen. ³ Der gf. Vorstand ist über alle im Namen des Vereins getätigten Geschäfte zu informieren.

§ 2: Sitzungen des Vorstands

(1) ¹ Die / der Vorsitzende oder, falls diese / dieser verhindert ist, eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter oder die Geschäftsführung im Auftrag des gf. Vorstands beruft Sitzungen des erw. Vorstands in Textform unter Wahrung einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. ² Die Geschäftsführung, soweit bestellt, nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. ³ Sitzungen des erw. Vorstands sollten mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. ⁴ Die Nichtbeachtung der vorgenannten Ladungsfrist ist unschädlich, falls alle Vorstandsmitglieder des jeweiligen Gremiums auf die Einhaltung der Frist verzichten oder zu Beginn der Sitzung dieser Mangel nicht gerügt wird. ⁵ Eine Sitzung des erw. Vorstands ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(2) ¹ Die vorläufige Tagesordnung nebst Anträgen ist mit der Ladung mitzuteilen. ² Anträge für eine Sitzung des erw. Vorstands können bis zum Abend des vierten Tages vor der Sitzung eingereicht werden.

³ Fristgerecht eingegangene Anträge werden durch die einberufende Person allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.

Tonkünstlerverband Berlin e. V.

Mitglied im Landesmusikrat Berlin · Gründungsmitglied der Berliner Kulturkonferenz

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg, VR 2054 B

Geschäftsführung: Wendelin Bitzan · Neue Hochstraße 31 · 13347 Berlin

mail@tkvberlin.de · www.tkvberlin.de



Der Berufsverband
für Musiker:innen

(3) ¹ Die / der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. ² Ist sie / er verhindert, geht die Leitung auf eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter über. ³ Die Sitzungsleitung kann auch einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung übertragen werden, sofern dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(4) ¹ Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Sitzungsleitung; gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung ist eine Sitzung beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. ² Im Falle der Abwesenheit der Schriftführerin / des Schriftführers wird eine Protokollführung bestimmt. ³ Protokolle müssen neben Beschlussfähigkeit, Ort, Datum, Tagesordnung und Uhrzeit die anwesenden Personen ausweisen. ⁴ Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. ⁵ Bei Beschlussfassungen, die Handlungen nach sich ziehen sollen, ist im Protokoll festzuhalten, welche Vorstandsmitglieder verantwortlich für die Planung, Durchführung und Überwachung sind und in welchem Zeitrahmen die Handlungen auszuführen sind.

(5) ¹ Das Protokoll der letzten Sitzung wird erörtert und nach eventuellen Korrekturen genehmigt. ² Ein genehmigtes Protokoll ist von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben. ³ Das Protokoll sollte allen Beteiligten spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung vorliegen. ⁴ Protokolle sind samt Anlagen chronologisch geordnet bei der Schriftführung abzulegen oder elektronisch zu speichern.

(6) ¹ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ² Beschlüsse können, soweit die Satzung bzw. das geltende Recht es gestattet, gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung auch im Umlaufverfahren getroffen werden; Näheres regelt § 4 der Geschäftsordnung.

§ 3: Schriftverkehr

(1) ¹ Eingehender Schriftverkehr, der eine Beschlussfassung des gf. Vorstands erfordert, muss immer zunächst dem gesamten gf. Vorstand bekannt gemacht werden. ² Anfragen, die an ein Mitglied des erw. Vorstands gerichtet werden, und deren Beantwortung durch ein Mitglied des erw. Vorstands sind dem gesamten Vorstand bekanntzugeben.

(2) ¹ Ausgehender Schriftverkehr wird von dem zuständigen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung selbständig verfasst und unterzeichnet. ² Soweit ausgehendem Schriftverkehr ein vorausgegangener Vorstandsbeschluss zu Grunde liegt, ist im Schreiben darauf Bezug zu nehmen. ³ Öffentliche Positionierungen oder politische Stellungnahmen des Vereins erfordern eine vorausgehende Beschlussfassung des gf. Vorstands.

§ 4: Weitere Bestimmungen

¹ Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung können Vorstandssitzungen auch als Telefonkonferenz oder Videokonferenz stattfinden. ² Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren per Brief, E-Mail, SMS, Chat, Messenger oder Online-Abstimmung gültig, wenn alle Berechtigten beteiligt werden, innerhalb der gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Berechtigten ihre Stimmen abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird. ³ Ein Umlaufverfahren bedarf einer in Textform durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter oder die Geschäftsführung versandten Beschlussvorlage sowie einer gesetzten Frist zur Stimmabgabe in Textform von mindestens 7 Tagen. ⁴ Beschlussfassungen im Umlaufverfahren werden in der jeweils folgenden Vorstandssitzung ins Protokoll aufgenommen.

— Verabschiedet durch den erweiterten Vorstand des Tonkünstlerverbands Berlin e. V. am 04.07.2024 —

Tonkünstlerverband Berlin e. V.

Mitglied im Landesmusikrat Berlin · Gründungsmitglied der Berliner Kulturkonferenz

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg, VR 2054 B

Geschäftsführung: Wendelin Bitzan · Neue Hochstraße 31 · 13347 Berlin

mail@tkvberlin.de · www.tkvberlin.de



Der Berufsverband
für Musiker:innen